

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 5. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie. — Avant la bataille. (Schluß.) — Masch
feuernde Granat-Geschütze. — M. Thierbach: Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen. — Eidgenossenschaft: Botschaft
des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms. Bern: Hauptversammlung des kantonalen Offiziersvereins. —
Verschiedenes: Eine kernige Antwort.

Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie.

Reglementsänderungen und besonders Aende-
rungen der elementartaktischen Vorschriften gehören
zu den schrecklichsten Plagen, welche eine Armee
treffen können.

In dem Augenblick, wo die neuen Vorschriften
ins Leben treten, entsteht eine wahre babylonische
Verwirrung. Der Eine versteht den Andern nicht
mehr. Aller Grade bemächtigt sich eine gewisse
Unsicherheit; Alle machen (da mit den neuen Be-
stimmungen weniger bekannt) Fehler und büßen
dadurch an Selbstvertrauen und an Achtung des
Untergebenen ein.

Dies hat einen Zustand allgemeiner Schwäche
im Heeresorganismus zur Folge. Derselbe dauert
so lange, bis die neuen Vorschriften ganz ins Fleisch
und Blut der Armee übergegangen sind.

Diese Zeit der Krise kann in stehenden Armeen
schneller als in Milizarmeen überwunden werden.
Es ist dies begreiflich. Wo die Truppen beständig
im Dienst sind, geht die Durchführung rascher von
statten, als da, wo sie nur zeitweise in Dienst
treten. — Gleichwohl trägt man in erstern große
Scheu vor Reglementsänderungen. Den Beweis
liefert die Armee, welche in unserer Zeit die größten
Erfolge errungen hat. Bekanntlich hat dieselbe noch
heute das Exerzierreglement von 1812. Nur wenige
Modifikationen sind an demselben vorgenommen
worden.

Bei uns hätte man allen Grund mit Abänderung
der Exerzierreglemente vorsichtig zu Werk zu gehen.
Vollkommen durchgeführt ist das Reglement erst,
wenn alle Jahrgänge, welche das Heer bilden, nach
dem neuen Reglement ausgebildet worden sind.
Dies dauert in der Schweiz 25 Jahre.

Die Schwierigkeit bei Einführung eines neuen

Exerzierreglements ist nicht das Erlernen der neuen
Vorschriften, sondern das Vergessen der alten! Der
Offizier muß die Exerziervorschriften so inne haben,
daß er sie so zu sagen unwillkürlich zur Anwendung
bringt, wie er ohne viel Nachdenken die Arme oder
Beine in Bewegung setzen und gebrauchen kann.

Doch je fester der Offizier in den Reglementen
ist, desto schwerer wird es ihm werden, sich an
andere zu gewöhnen. Die frühern Kommandos
werden oft unwillkürlich wieder auftauchen und zwar
um so öfter, je fester sie Wurzel gefaßt hatten. Die
jungen Soldaten, welche bereits nach andern Vor-
schriften instruiert wurden und denen die frühern nicht
bekannt sind, werden nur zu geneigt sein, die Fehler
der Unkenntniß zuzuschreiben. Die Verstöße, in der
angegebenen Weise veranlaßt, werden Ursache zu
häufigen Rügen von Seite der Vorgesetzten und
Instruktoren sein.

Die Folgen der Reglementsänderungen sind daher,
daß bei den Offizieren Lust und Liebe zum Dienst
verloren geht und daß das Vertrauen der Unter-
gebenen zu den Vorgesetzten erschüttert wird.

Das Fatalste ist, daß gerade die tüchtigsten Of-
fiziere, welche sich am meisten Mühe gegeben haben,
die Reglemente kennen zu lernen, durch die Aende-
rungen beinahe undrauchbar werden.

Man hat daher in allen Armeen, besonders aber
in einer Milizarmee allen Grund, es zehnmal zu
überlegen, bevor man sich zu einer Aenderung der
Exerzierreglemente entschließt.

Und doch wird man sagen, man kann doch nicht
ewig die gleichen Exerzierreglemente beibehalten,
wie alles beständig fortschreitet, so muß man auch
in den Reglementen fortschreiten und den Ver-
änderungen in der Bewaffnung und Taktik Rechnung
tragen.

Richtig ist: wenn man Exerzierreglemente besitzt,
welche den richtigen Grundsätzen der Truppenbe-